

VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN („POR-INTRA-Y“)

| EUROPÄISCHE UNION | | INTRA | | |
|---|--|---|----------------|--|
| Teil I: Beschreibung der Sendung | I.1. Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode | I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2a. Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde | QR-Code | |
| | I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode | I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungsnr. | | |
| | I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode | I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode | | |
| | I.8. Ursprungsregion Code | I.10. Bestimmungsregion Code | | |
| | I.11. Versandort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs-/Zulassungsnr. | I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs-/Zulassungsnr. | | |
| | I.13. Verladeort | I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports | | |
| | I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen <input type="checkbox"/> Sonstiges Dokument | I.16. Transportunternehmen Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs-/Zulassungsnummer | | |
| | | I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers Code ISO-Ländercode | | |
| | I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren | | | |
| | I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer | | | |

| | | | | | | | |
|---|--|---|---|--|--|-------|--------------|
| I.20. Zertifiziert als/für | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Weitere Haltung | <input type="checkbox"/> Schlachtung | <input type="checkbox"/> Geschlossener Betrieb | <input type="checkbox"/> Zuchtmaterial | | | | |
| <input type="checkbox"/> Registrierter Equide | <input type="checkbox"/> Wanderzirkus/Dressurnummer | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz | | | | |
| <input type="checkbox"/> Freisetzung in offenen Gewässern | <input type="checkbox"/> Versandzentrum | <input type="checkbox"/> Umsetzgebiet/Reinigungszentrum | <input type="checkbox"/> Aquakulturbetrieb für Ziertiere | | | | |
| <input type="checkbox"/> Weiterverarbeitung | <input type="checkbox"/> Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel | <input type="checkbox"/> Technische Verwendung | <input type="checkbox"/> Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb | | | | |
| <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr | <input type="checkbox"/> Bestäubung | <input type="checkbox"/> Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere | <input type="checkbox"/> Sonstiges | | | | |
| I.21. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch ein Drittland | | | | | | | |
| Drittland | | ISO-Ländercode | | | | | |
| Ausgangsort | | GKS-Code | | | | | |
| Eingangsort | | GKS-Code | | | | | |
| I.22. <input type="checkbox"/> Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en) | | | | I.23. <input type="checkbox"/> Für die Ausfuhr | | | |
| Mitgliedstaat | ISO-Ländercode | | | Drittland | ISO-Ländercode | | |
| Mitgliedstaat | ISO-Ländercode | | | Ausgangsort | GKS-Code | | |
| Mitgliedstaat | ISO-Ländercode | | | | | | |
| I.24. Geschätzte Beförderungsdauer | | | | I.25. Fahrtenbuch <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | |
| I.26. Gesamtzahl der Packstücke | | | | I.27. Gesamtmenge | | | |
| I.28. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg) | | | | I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche | | | |
| I.30. Beschreibung der Sendung | | | | | | | |
| KN-Code | Art | Unterart/Kategorie | Geschlecht | Identifizierungssystem | Identifikationsnummer | Alter | Menge Art |
| Ursprungsregion | Kühlager | | | Identitätskennzeichen | Art der Verpackung | | Nettogewicht |
| Schlachtbetrieb | Art der Behandlung | | | Art der Ware | Anzahl Packstücke | | Chargen-Nr. |
| | Datum der Gewinnung/Erzeugung | | | Herstellungsbetrieb | Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots | Test | |

EUROPÄISCHE UNION

| | II. Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung | II.b. IMSOC-Bezugsnummer |
|------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------|
| Teil II: Bescheinigung | Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: | | |
| | <p>II.1. Die Schweine⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:</p> <p>II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.</p> <p>II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.</p> <p>⁽²⁾II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]</p> <p>⁽²⁾II.1.4. Für die Tiere gilt:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.1.4.1. Sie sind nicht abgesetzt und weniger als fünf Wochen alt.]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.1.4.1. Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) 2015/1375,</p> <p>⁽²⁾Entweder: [II.1.4.1.1. aus dem die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden.]]</p> <p>⁽²⁾Und/Oder: [II.1.4.1.1. aus dem die Schlachtkörper von 10 % aller zur Schlachtung versandten Tiere auf Trichinen untersucht werden.]]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten drei Jahren, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1375 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde.]]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt.]]]</p> <p>⁽²⁾Oder: [II.1.4.1. Sie stammen aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/1375, die sich in Belgien oder Dänemark befinden.]]</p> <p>II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Schweine gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.</p> <p>II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.</p> | | |

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|--|--|
| | <p>II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.</p> <p>⁽²⁾II.2.4. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben mit dem Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit verbracht. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sie kommen aus Betrieben, in denen in einem Zeitraum von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit gemeldet wurde. – Sie werden auf direktem Weg zum Schlachthof im Bestimmungsmittgliedstaat transportiert, ohne in diesem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben oder in einem Durchfuhrmittgliedstaat oder in einer Zone derselben, der/die den Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Aujeszzkyschen Krankheit“ hat, aufgetrieben zu werden.] <p>II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.</p> <p>II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission befördert wird.</p> <p>II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.</p> <p>⁽²⁾/⁽³⁾II.6. Seit dem Verlassen ihrer Herkunftsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:</p> <p>⁽²⁾Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]</p> <p>⁽²⁾Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]</p> <p>⁽²⁾Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]</p> <p>Tierschutzbescheinigung</p> <p>Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Tiergesundheitsbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (<i>Datum einfügen</i>), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.^{(4)/(5)}</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> |
|--|--|

EUROPÄISCHE UNION

| | |
|---|---|
| Teil I: | |
| Feld I.11.: | „ <i>Versandort</i> “: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. |
| Feld I.12.: | „ <i>Bestimmungsort</i> “: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 an. |
| Feld I.17.: | „ <i>Begleitdokumente</i> “: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. |
| Feld I.30.: | „ <i>Identifikationsnummer</i> “: Geben Sie die Identifizierungs-codes der Tiere der Sendung entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an. |
| Teil II: | |
| (1) | Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. |
| (2) | Nichtzutreffendes streichen. |
| (3) | Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. |
| (4) | Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere. |
| (5) | Auszufüllen, wenn die Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat zusammengestellt wurde. |
| Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin | |
| Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung |
| Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit |
| Datum | |
| Stempel | Unterschrift |